

Allgemeine Geschäftsbedingungen von RobinKruso HandwerkerGenossenschaft eG, Mannheim

1. Allgemeines

Die folgenden Bestimmungen gelten gegebenenfalls zusätzlich zu unseren Maschinen- und Verleihbedingungen für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Andere Regelungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie von RobinKruso HandwerkerGenossenschaft eG in Textform bestätigt wurden. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter werden nicht Bestandteil der Verträge, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt wurden. Falls wir auf andere Geschäftsbedingungen nicht reagieren, bedeutet dies insoweit die Ablehnung dieser Bestimmungen.

Folgende Begriffsbestimmungen sind Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Personen, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, wenn diesen überwiegend keiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind dagegen natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehung treten und die hierbei eine gewerbliche oder in anderen Bereichen selbstständige berufliche Tätigkeit ausüben.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend bis zur Annahme. Unser Angebot erstreckt sich auf beigefügte Anlagen. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht behalten wir uns im Rahmen des Zumutbaren vor. Die Leistung wird durch unser Angebot und gegebenenfalls durch unsere Auftragsbestätigung bestimmt.

Wenn wir einen Vertrag abschließen, so sind wir selbstverständlich von unseren jeweiligen Zulieferern abhängig. Deshalb müssen uns vorbehalten, den Vertrag zu ändern, wenn ohne dass wir hierfür eine Verantwortung tragen, ein Zulieferer nicht richtig oder rechtzeitig liefern kann. Insbesondere sind wir üblicherweise frei, wenn wir den Auftrag ohne eigene Änderungen unseren Zulieferern identisch durchgereicht haben.

Falls wir auf Grund eigener Lieferschwierigkeiten nicht liefern können, werden wir die Kunden hierüber unverzüglich unterrichten. Unsere Gegenleistung erstatten wir selbstverständlich sofort zurück.

3. Bauleistungen

Bei Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage ist die sogenannte Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B) maßgebend, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gilt. Montagearbeiten rechnen wir grundsätzlich zu den aktuell gültigen Stundenlöhnen ab, falls nichts anderes vereinbart wurde. Diese werden im Angebot genannt.

4. Rücktritt

Der Vertrag ist nach Annahme durch uns verbindlich, das heißt ein einseitiger Rücktritt der Kunden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine andere Regelung muss in Textform vereinbart werden. Diese Regelung gilt nicht für so genannte Fernabsatzverträge und für Verträge, in denen aus sonstigen Gründen ein gesetzliches Widerrufsrecht vorgesehen ist. In diesem Fall sind die dort genannten Regeln anwendbar.

5. Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Lieferung und/oder Montage und bei der Abnahme persönlich anwesend zu sein oder einen entsprechend in Textform bevollmächtigten Vertreter zu stellen und den ordnungsgemäßen Empfang und Einbau der Ware nach entsprechender Prüfung unverzüglich in Textform zu bestätigen. Wenn eine solche ausdrückliche Abnahme nicht zu Stande kommt, so gilt die Abnahme 7 Tage nach Lieferung als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der in Nr. 9 genannten Frist in Textform RobinKruso Handwerker Genossenschaft benachrichtigt und diese Erklärung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung und/oder Montage bei RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG eingegangen ist.

6. Abholung und Lieferung

Die üblicherweise im Geschäft persönlich bestellten Waren stehen grundsätzlich im Geschäftsbetrieb RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG zur Abholung bereit. Wenn der Kunde wünscht, dass die Ware vom Geschäftsbetriebe Dritter oder von RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG direkt zu ihm geschickt werden soll, so geschieht dies auf Rechnung und auf Gefahr des Kunden nach Maßgabe folgender Regelung:

- wenn der Käufer ein Unternehmen ist, so trägt er das Risiko dafür, dass die Ware ab Übergabe oder bei einem so genannten Versendungskauf ab Auslieferung an den Spediteur oder den Frachtführer oder an sonstige mit der Versendung beauftragte Dritte beschädigt oder zerstört wird, ohne dass den Spediteur oder sonstigen hieran ein Verschulden trifft (sog. zufälliger Untergang);
- wenn der Kunde Verbraucher ist, so trägt er dieses Risiko der Beschädigung der Sache erst ab dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Sache übergeben wird. Der Kunde trägt das Risiko aber auch dann, wenn er die Waren nicht annimmt, obwohl er benachrichtigt wurde (sog. Annahmeverzug).

7. Lieferzeiten

Wir bemühen uns, angegebene Lieferzeiten einzuhalten, eine vertragliche Verpflichtung wird hierdurch aber nicht begründet. Dies gilt nicht, wenn wir ausdrücklich in Textform Lieferzeiten vereinbart haben. Wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. In diesem Fall wird RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG den Kunden unverzüglich benachrichtigen. Ein Lieferverzug in rechtlicher Hinsicht tritt dann nicht ein.

8. Zahlungsbedingungen

Die von RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG angebotenen Preise sind für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Angebots bindend. In diesem Kaufpreis ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Beim Versendungskauf sind zum Kaufpreis die vom jeweiligen Lieferanten geforderten Frachtkosten bzw. Versandkosten getrennt hinzuzurechnen.

Die Waren sind grundsätzlich bei Lieferung bzw. bei der Abnahme in bar zu bezahlen.

Wenn vorher nichts anderes in Textform vereinbart worden ist, so ist mit der Auftragserteilung bzw. nach Zugang der Auftragsbestätigung an den Kunden ein Drittel der gesamten Auftragssumme zu bezahlen. Die restlichen zwei Drittel werden bei Lieferung bzw. bei der Abnahme fällig.

Wenn der Kunde mit Scheck bezahlt, gilt die Zahlung erst dann als wirksam vollzogen, wenn der Scheck nach Ablauf der Ruckbuchungsfrist ohne Vorbehalt von unserer Bank angenommen wurde. Dies bedeutet, dass die Forderung aus der vertraglichen Lieferung oder Leistung nicht durch die Scheckforderungen ersetzt wird, sondern dass beide

Forderungen parallel weiter bestehen, bis aus dem Scheck endgültig ohne Rückforderung eine Zahlung erfolgen konnte.

Der Kunde kommt 10 Werktagen nach Erhalt der Ware in Zahlungsverzug. Ab Zahlungsverzug ist RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Hierbei ist zu unterscheiden:

Der Verbraucher hat während der Zeit des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Zeitraums des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins zu verzinsen. Die RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG behält sich bei einem Unternehmer außerdem vor, einen tatsächlich höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Der Kunde kann mit eigenen Forderungen gegen die RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG nur dann aufrechnen, wenn seine eigenen Ansprüche rechtskräftig von einem Gericht festgestellt worden sind oder von RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis mit RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG hergeleitet wird.

9. Eigentumsvorbehalt

Wenn RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG an einen Verbraucher liefert, so bleibt sie so lange Eigentümerin der Ware bzw. der Leistung, bis der Kunde vollständig bezahlt hat. Bei Verträgen mit einem Unternehmen bleibt das Eigentum bei RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG, bis alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmen vollständig bezahlt worden sind.

Der Kunde ist deshalb verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, sie nicht zu verkaufen oder zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Wird diese Ware beim Kunden gepfändet, so muss der Kunde die RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG davon unverzüglich in Textform benachrichtigen. Wird die gelieferte Ware beim Auftraggeber weiterverarbeitet, so wird diese Weiterverarbeitung in juristischer Sicht für RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG als Auftraggeberin und Herstellerin im Sinne des § 950 BGB durchgeführt. Wird bei der Verarbeitung die Ware der RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG mit Waren anderer Lieferanten vermischt oder zusammen verarbeitet, so erwirbt RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG ein anteiliges Miteigentum am Endprodukt, das dem anteiligen Wert entspricht.

Bei einem vertragswidrigen Verhalten des Kunden kann RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG vom Kaufvertrag oder Liefervertrag zurücktreten und die gelieferte Ware zurück verlangen. Ein solches vertragswidriges Verhalten besteht insbesondere dann wenn der Kunde in Zahlungsverzug gekommen ist oder Pflichten aus diesem Vertrag verletzt.

Bei Kaufleuten und sonstigen gewerbetreibenden Auftraggebern gelten folgende weitere Regelungen:

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware oder das verarbeitete Erzeugnis in einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Der Auftraggeber tritt aber schon heute seine gesamten Forderungen gegen den weiteren Käufer bzw. Erwerber aus dieser Weiterveräußerung an RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG ab und zwar in Höhe des Wertes der von RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG gelieferten Waren. Die RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG nimmt diese Abtretung der Forderung schon jetzt an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer weiter berechtigt, von seinem Kunden die Forderung einzuziehen, RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG behält sich aber vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt.

Wird diese so genannte Vorbehaltsware in das Eigentum eines dritten Kunden eingebaut oder in sonstiger Weise fest mit einem Grundstück verbunden, so tritt der Auftraggeber schon heute seine gesamten Forderungen gegen den späteren Erwerber aus dieser Weiterveräußerung in Höhe des Wertes des Eigentumsvorbehalts an RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG ab.

RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG nimmt diese Abtretung jetzt an, zur Durchführung gilt das im vorigen Absatz genannte. Ist der Auftraggeber Kaufmann bzw. Kauffrau, so verbleibt das Eigentum an den gelieferten Sachen bei RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG, bis der Auftraggeber alle seine Forderungen gegenüber RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG aus allen Rechtsgründen in Gegenwart und Zukunft erfüllt hat.

Die beschriebene Einziehungsermächtigung des Kunden gegenüber Dritten erlischt ohne ausdrückliche Erklärung der RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt. RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG wird von ihrer eigenen Einziehungsbefugnis solange keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG erfüllt.

10. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Angebote, Zeichnungen

Kostenvoranschläge, Entwürfe, Angebote, Zeichnungen bleiben im Eigentum der RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG und dürfen ohne Zustimmung von RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG weder anderweitig genutzt, vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Wenn RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG einen Auftrag nicht erhält, so hat der Betroffene die von RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG übergebenen Unterlagen uns unverzüglich zurückzugeben.

11. Gewährleistung, Haftung

Die Lieferung erfolgt in der handelsüblichen Qualität. Optische und qualitative Toleranzen vom Rohmaterial stellen keinen Mangel des gelieferten Gegenstandes dar, da dies aus der Natur der Sache resultiert. Dies gilt insbesondere für bestimmte Maße und Farbtöne, auch bei Nachbestellungen, sofern nicht ausdrücklich und in Textform die Einhaltung gewisser oder extrem geringer Toleranzen vereinbart wurde.

Grundsätzlich übernehmen wir bei Waren aus eigener Produktion die Gewährleistung für die Verarbeitung der Werkstoffe, nicht aber für die Werkstoffe selbst. Dies gilt insbesondere für Werkstoffe, die der Auftraggeber selbst geliefert hat und die von RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG für den Auftraggeber verarbeitet.

Bei Produkten außerhalb des typischen Gewerkes der RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG, die RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG selbst von Dritten bezieht, beschränkt sich die Haftung darauf, dass RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG ihre eigenen Ansprüche gegen den Lieferanten an den Kunden abtritt.

Offensichtliche Mängel hat der Kunde sofort bei der Abnahme, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen in Textform zu rügen.

Wenn Mängel auch bei einer sorgfältigen Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind sie unverzüglich nach ihrer späteren Entdeckung der RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG mitzuteilen.

Bei berechtigten Mängelrügen kann innerhalb von vier Wochen von RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG eine Nachbesserung erbracht werden oder dem Auftraggeber ein Ersatzstück geliefert werden, RobinKruso Handwerker-genossenschaft eG nimmt dann den beanstandeten Gegenstand zurück. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, so kann der

Auftraggeber einen entsprechenden Preisnachlass oder nach seiner Wahl die Beendigung des Vertragsverhältnisses verlangen.

Die zumutbaren Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei einer späteren Nachbestellung berechtigt den Kunden nicht zu den genannten Gewährleistungsrechten, außer wenn die Einhaltung von Maßen ausdrücklich in Textform vereinbart worden ist.

Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht, den Kaufpreis oder die sonstige Vergütung oder einen Teil davon zurückzuhalten. Erst eine in Textform übermittelte ausdrückliche Bestätigung (Gutschrift) der RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG berechtigt zum Abzug vom Kaufpreis.

RobinKruso Handwerker Genossenschaft eG hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Wir verweisen deshalb grundsätzlich den Kunden im Hinblick auf Ersatzansprüche für entstandene Schäden bei der Bearbeitung an eigenen Sachen an unserer Betriebshaftpflichtversicherung.

Weiter gehende Schadenersatzansprüche oder Ansprüche, die von unserer Betriebshaftpflichtversicherung nicht anerkannt werden, sind ausgeschlossen. Dies gilt aber nicht, wenn wir selbst oder von uns beauftragte Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen haben.

Ist der Kunde Unternehmer, so leisten wir bei mangelhaften Waren zunächst nach unserer Wahl die Gewährleistung entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Schlägt die Nachbesserung beim Verbraucher fehl, so kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringen Mängeln kann der Kunde aber nicht vom Vertrag zurücktreten.

Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel in einer Frist von zwei Wochen ab dem Empfang der Ware in Textform mitteilen. Sonst ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche bei offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die so genannte volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen des Gewährleistungsanspruchs, insbesondere den Beweis dafür, dass ein Mangel vorliegt, dass der Mangel innerhalb der Frist festgestellt wurde und dass die Mängelrüge rechtzeitig mitgeteilt wurde.

Verbraucher müssen uns Mängel unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Hierfür ist der Zugang der Unterrichtung bei uns entscheidend. Wenn der Kunde (Verbraucher) diese Unterrichtung unterlässt, so hat er keine Gewährleistungsansprüche ab zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt aber nicht, falls wir oder unsere hierzu vertraglich Beauftragten arglistig gehandelt haben. Der Verbraucher muss den Zeitpunkt beweisen, in dem er den Mangel festgestellt hat. Wenn der Verbraucher Ansprüche aus unzutreffenden Herstellerangaben herleiten will und vorträgt, dass ihn diese Angaben zum Kauf veranlasst haben, trifft ihn hierfür (Kaufentscheidung) die Beweislast.

Bei gebrauchten Gütern muss der Kunde den Mangel der Sache beweisen.

Wenn der Kunde Schadenersatz verlangt, weil eine Nacherfüllung nicht erfolgreich war, so verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Dieser Schadenersatzanspruch beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem tatsächlichen Wert der mangelhaften Sache.

Dies gilt aber nicht, wenn wir die Vertragsverletzungen arglistig verursacht haben.

Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist für gelieferte Waren ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei den gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung

der Sache. Dies gilt aber nur, wenn uns der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

Bei Lieferungen und Leistungen im Bauschreinerbereich gewähren wir eine Gewährleistung nach den Regeln der VOB, soweit diese für den Kunden vorteilhafter ist.

Ist der Käufer Unternehmer, so gilt als Beschaffenheitsvereinbarung bei der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers. Öffentliche Äußerungen oder Anpreisungen in der Werbung des Herstellers stellen uns gegenüber deshalb keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, so sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet. Dies gilt nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung eine ordnungsgemäße Montage verhindert, andernfalls haben wir insoweit keine Verpflichtung.

Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Dies hat keinen Einfluss auf die sogenannten Herstellergarantien.

12. Haftungsbeschränkungen

Bei einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beschränkt sich unsere Haftung auf den so genannten Durchschnittsschaden. Es handelt sich hierbei um den vorhersehbaren und vertragstypischen unmittelbaren Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Gegenüber Unternehmen haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Allerdings besteht eine Haftung bei Ansprüchen des Kunden aus gesetzlicher Produkthaftung. Weiter gelten diese Haftungsbeschränkungen auch nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden soweit uns diese zurechenbar sind.

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren ein Jahr, nachdem die Ware abgeliefert worden ist. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorzuwerfen ist.

13. Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam sein, so bleiben die sonstigen Bestimmungen oder das darauf beruhende Vertragsverhältnis hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr für diesen Zweck eine rechtswirksam Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der vormaligen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des so genannten UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

Ist der Kunde Kaufmann oder Kauffrau, juristische Person des öffentlichen Rechts oder sonstiges öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Mannheim.

Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Erfüllungsort ist Mannheim.